

Editörler: Prof. Dr. Feridun YENİSEY, Prof. Dr. İzzet ÖZGENÇ,  
Prof. Dr. Ayşe NUHOĞLU, Prof. Dr. Adem SÖZÜER, Prof. Dr. Faruk TURHAN

**Dr. Dr. h.c. SILVIA TELLENBACH'A  
ARMAĞAN**

**SEÇKİN | Hukuk**

# seçkin

Akademik ve Mesleki Yayınlar

**Dr. Dr. h.c. Silvia Tellenbach'a Armağan**

Editörler: Feridun YENİSEY - İzzet ÖZGENÇ - Ayşe NUHOĞLU - Adem SÖZÜER - Faruk TURHAN

**SEÇKİN | Hukuk**

No: 1960

ISBN 978-975-02-4843-6

**Birinci Baskı: Mayıs 2018**

**Sayfa Tasarımı:**

Ayşegül KEMEÇ

**Kapak Tasarımı:**

Musa GÜNDOĞAN

1464 Sayfa, 17x25 cm.

1. Anı ve Değerlendirme Yazıları
2. Maddi Ceza Hukukuna İlişkin Makaleler
3. Ceza Muhakemesi Hukukuna İlişkin Makaleler
4. İnfaz Hukukuna İlişkin Makaleler
5. Çeşitli Konulara İlişkin Makaleler

© Seçkin Yayıncılık San. ve Tic. A.Ş.

Bu kitabın her türlü yayın hakkı Seçkin Yayıncılık San. ve Tic. A.Ş.'ye aittir. Yayınevinin yazılı izni olmadan, tanıtım amaçlı toplam bir sayfayı geçmeyecek alıntılar hariç olmak üzere, hiçbir şekilde kitabın tümü veya bir kısmı herhangi bir ortamda yayımlanamaz ve çoğaltılamaz.

**Satış ve Dağıtım:**

**Yayınevi Merkezi**

Eskişehir Yolu, Mustafa Kemal Mah. 2158. Sokak No: 13 Çankaya/ANKARA

Tel: 0-312-435 30 30 Faks: 0-312-435 24 72 seckin@seckin.com.tr

**İstanbul Çağlayan Adliyesi**

**Şubesi**

D Blok 2. Bodrum Kat No: 1

Çağlayan

Tel: (212) 240 00 15

Faks: (212) 240 00 15

caglayan@seckin.com.tr

**İstanbul Kartal Adliyesi**

**Şubesi**

C Blok Zemin Kat No: 29

Kartal

Tel: (216) 303 11 23

Faks: (216) 303 11 23

kartalsube@seckin.com.tr

**İstanbul Şişli Şubesi**

Abide-i Hürriyet Cad.

No: 183/A Şişli

Tel: (212) 234 34 77

Faks: (212) 231 24 69

sislisube@seckin.com.tr

**İstanbul Bölge Adliye**

**Mahkemesi Şubesi**

C Blok Zemin Kat No:23

Kartal

Tel: (216) 303 20 00 / 5462

bamsube@seckin.com.tr

**Ankara Strazburg Cad.**

**Şubesi**

Strazburg Cad. 23/B Sıhhiye

Tel: (312) 230 52 62

Faks: (312) 230 52 62

ankarasube@seckin.com.tr

**Web Sitesi: www.seckin.com.tr**

**Seçkin Yayıncılık Sertifika No: 12416**

**Baskı:**

Sözkesen Matbaacılık Tic. Ltd. Şti. – Sertifika No: 13268

İVOGSAN 1518 Sok. Mat-Sit İşmerkezi No: 2/40 Yenimahalle/ANKARA - Tel: (0-312) 395 21 10

# BERICHT ÜBER DIE ENTSCHEIDUNG „SOLDATEN SIND MÖRDER“ MEINUNGSFREIHEIT UND EHRSCHUTZDELIKTE

Hilf. Doz. Dr. Selman DURSUN\*\*

Dieser Bericht handelt von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Erster Senat) vom 10. Oktober 1995 zum Verhältnis von Meinungsfreiheit und Ehrenschatz bei Kollektivurteilen über Soldaten. Als Leitsatz ist die „Soldaten sind Mörder“-Entscheidung genannt (Fundstelle in der Entscheidungssammlung: BVerfGE 93, 266).

## I. Vorbemerkungen zur Aussage „Soldaten sind Mörder“

Vor den Erläuterungen zur Entscheidung möchte ich kurz auf die Aussage „Soldaten sind Mörder“ eingehen, damit man den Leitsatz und auch die Entscheidung besser verstehen kann.

Der Ausdruck „Soldaten sind Mörder“ ist ein Zitat, das auf eine Glosse des deutschen Journalisten und Schriftstellers Kurt Tucholsky zurückgeht und das 1931 in einer Zeitschrift veröffentlicht wurde. Unter einem Pseudonym hat er geschrieben:

„Da gab es vier Jahre lang ganze Quadratmeilen Landes, auf denen war der Mord obligatorisch, während er eine halbe Stunde davon entfernt ebenso streng verboten war. Sagte ich: Mord? Natürlich Mord. Soldaten sind Mörder.“

Der verantwortliche Redakteur der Zeitschrift wurde daraufhin 1932 wegen „Beleidigung der Reichswehr“ angeklagt, jedoch freigesprochen mit der Begründung, dass keine konkreten Personen gemeint gewesen seien und eine unbestimmte Gesamtheit nicht beleidigt werden könne.

In den folgenden Jahrzehnten wurde der Satz zu einer Parole von Pazifisten und Antimilitaristen. Auch in der Geschichte Deutschlands war diese Aussage Anlass für verschiedene Gerichtsverfahren bis hin zur vorhandenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, sowie den

---

\*\* Lehrstuhl für Straf- und Strafverfahrensrecht an der juristischen Fakultät der Universität Istanbul.

sogenannten „Soldatenurteilen“ (Freispruch-Urteile) von Frankfurter Gerichten. In dem Fall der Frankfurter Soldatenurteile hatte sich ein Arzt und ehemaliger Sanitätsoffiziersanwärter bei einer Podiumsdiskussion 1984 gegenüber einem anwesenden Jugendoffizier folgendermaßen geäußert: „Jeder Soldat ist ein potentieller Mörder – auch Sie, Herr W. In der Bundeswehr gibt es einen Drill zum Morden.“

Andererseits wurde als Reaktion auf den Freispruch 1932 ein besonderer „Ehrenschatz für Soldaten“ durch eine neue Vorschrift (§ 134a) im Strafgesetzbuch festgeschrieben. Der § 134a StGB wurde 1946 abgeschafft. Auch als Reaktion auf die Urteile des Bundesverfassungsgerichts, die Gegenstand meines Berichts sind, wurde ein Gesetzesentwurf zum Ehrenschatz der Bundeswehr vorbereitet, aber abgelehnt<sup>1</sup>.

Jetzt möchte ich direkt über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sprechen. Dabei werde ich dem System der Entscheidung folgen. Die etwa 50seitige Entscheidung enthält eine kurze Einleitung, die Entscheidungsformel, eine umfassende Begründung sowie eine abweichende Meinung.

## II. Einleitung

Zu Beginn der Entscheidung werden die *Beschwerdeführer* und die jeweiligen strafgerichtlichen *Verurteilungen* wegen Beleidigung der Bundeswehr und einzelner Soldaten durch Äußerungen wie „Soldaten sind Mörder“ oder „Soldaten sind potentielle Mörder“ festgestellt.

Es gibt 4 Beschwerdeführer (Herrn F, E, S und Frau K) sowie 4 letztinstanzliche Strafgerichtsurteile der Revisionsinstanz (Oberlandesgericht). Dazu kommen die Urteile der ersten Instanz (Amtsgericht) und der zweiten Instanz/Berufungsinstanz (Landgericht)<sup>2</sup>.

## III. Entscheidungsformel

Gemäß der Entscheidungsformel hätten alle 4 Urteile die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des

<sup>1</sup> Siehe für detaillierte Informationen [de.wikipedia.org](http://de.wikipedia.org), Artikel für „Soldaten sind Mörder“ und „Kurt Tucholsky“. Siehe auch *Gounalakis*, „Soldaten sind Mörder“, NJW, 1996, 481 ff.

<sup>2</sup> Das heißt, in dem Fall sind die Verfassungsbeschwerden *eigentlich* gegen 12 Urteilen, die in Freistaat Bayern (drei Gruppen) und Rheinland-Pfalz (eine Gruppe) abgegeben wurden.

Grundgesetzes<sup>3</sup> verletzt. Die Entscheidungen wurden aufgehoben und die Sachen wurden an die zuständigen Strafgerichte (Amtsgericht oder Landgericht) zurückverwiesen. Auch wurde entschieden, dass die Länder (Bayern und Rheinland-Pfalz) den Beschwerdeführern die notwendigen Auslagen erstatten mussten.

#### IV. Gründe

Freilich ist die Begründung das wichtigste und umfassendste Stück der Entscheidung. Die Gründe wurden in drei Teilen dargelegt.

##### **A. Zusammenfassung der Sachverhalte, Verurteilungen und Verfassungsbeschwerden**

Im ersten Teil wurden für jedes der vier Urteile die *Sachverhalte*, die *Verurteilungen* (erste-, zweite- und Revisionsinstanz) und die *Verfassungsbeschwerden* (inklusive der Antworten/Auffassungen der Länder zu den Beschwerden) in vier Untertiteln zusammengefasst (fast 20 Seiten).

Die *Sachverhalte* sind kurz wie folgt:

1. Zeigen und Befestigen eines Transparents, das die englische (falsche) Übersetzung von „Ein Soldat ist ein Mörder“ sowie „A Soldier is a Murder“ (Ein Soldat ist ein Mord) enthält, als Protest gegen NATO-Herbstmanöver, durch einen 30-jährigen Student, der anerkannter Kriegsdienstverweigerer ist.

2. Verteilen und Befestigen eines Flugblatts, das die Frage „Sind Soldaten potentielle Mörder?“ und die bejahenden Antworten dafür enthält, von einem Oberstudienrat, der auch anerkannter Kriegsdienstverweigerer ist.

3. Veröffentlichung eines Leserbriefs in der Zeitung, der den Satz „Alle Soldaten sind potentielle Mörder!“ enthält und aus Anlass des Freispruchs des Arztes Dr. A. im „Frankfurter Soldatenprozess“ geschrieben wurde.

4. Hochhalten eines Transparents vor dem Informationsstand der Bundeswehr in einer Ausstellung, auf dem der Satz „Soldaten sind potentielle MÖRDER“ steht, durch demonstrierende Kriegsdienstverweigerer, darunter auch die Beschwerdeführerin.

<sup>3</sup> „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

Alle Beschwerdeführer wurden wegen Beleidigung der Bundeswehr und einzelner Soldaten durch die eben genannten Äußerungen verurteilt. In den Urteilen haben die Gerichte sich der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 36, 83) angeschlossen, dass die Beleidigung aktiver Bundeswehrsoldaten unter der Kollektivbezeichnung „Soldaten“ dann möglich sei, wenn ein Unwerturteil mit einem eindeutig allen Soldaten zuzuordnenden Kriterium verbunden sei und die weitergehende Bezeichnung (alle Soldaten schlechthin) auch den engeren, klar abgrenzbaren und überschaubaren Kreis der aktiven Soldaten der Bundeswehr mit umfasse. Die Äußerungen seien auch nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gerechtfertigt. Sie seien als eine unzulässige Schmähkritik zu werten, weil nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung des Ansehens der Soldaten und damit deren Diffamierung im Vordergrund stehen.

Mit ihren *Verfassungsbeschwerden* haben die Beschwerdeführer eine Verletzung ihrer Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 5 Abs. 1 (Meinungsfreiheit), Art. 103 Abs. 2 (Bestimmtheitsgebot) und Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip gerügt. Ihre wichtigsten Rügen sind kurz wie folgt:

- Alle Soldaten schlechthin stellen keine beleidigungsfähige Personenmehrheit dar. Die insoweit erforderliche Individualisierung liege nicht vor, da alle Soldaten einen deutlich umgrenzten Kreis von Einzelpersonen bildeten. Dieser Personenkreis sei nicht überschaubar, so dass sich eine eventuelle Beleidigung in diesem großen Personenkreis verliere. Die Äußerungen wollen nichts anderes besagen, als dass alle Soldaten der Welt - ohne Bezug auf eine bestimmte Armee - potentielle Mörder seien. Gerade der Hinweis auf die Äußerung Kurt Tucholskys zeige dies, da sich auch diese Äußerung auf alle Soldaten aller Armeen des Ersten Weltkrieges bezogen habe.
- Die Einordnung der beanstandeten Äußerung als Schmähkritik sei willkürlich und erfolge durch eine nur formelhafte, nicht auf den konkreten Fall bezogene Begründung.
- (Bestimmtheitsgebot) §185 StGB beschreibe nicht ein bestimmtes Verhalten, sondern stelle auf den außerrechtlichen Begriff der Beleidigung ab. Es bestehe aber kein gesellschaftlicher Konsens, was unter einer Beleidigung zu verstehen sei.

Nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz sind die Verfassungsbeschwerden zulässig, aber nicht begründet.

- Es sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Beleidigung von Einzelpersonen unter einer Kollektivbezeichnung möglich sei. Jedenfalls sei das Erfordernis einer abgrenzbaren Personenmehrheit bei den am Manöver beteiligten Soldaten erfüllt. Die Beleidigungsfähigkeit der aktiven Soldaten der Bundeswehr unter einer Kollektivbezeichnung sowie die Beleidigungsfähigkeit der Bundeswehr als Institution, seien nicht zu beanstanden.
- Die Gleichsetzung der Soldaten der Bundeswehr mit Mördern stelle eine schwerwiegende Ehrverletzung dar. Der Beschwerdeführer habe sein Anliegen auch mit einer auf die objektive Geschehen bezogene Formulierung wie „Krieg ist Mord“ verfolgen können. Der von ihm gewählte Weg überschreite den Bereich des nach Art. 5 GG Zulässigen und sei als Schmähekritik an den Soldaten zu werten. Entsprechendes gelte im Verhältnis zur Bundeswehr als Institution.
- Der Begriff der Beleidigung werde zwar in § 185 StGB nicht näher umschrieben, er habe aber durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts feste Konturen erhalten und werde allgemein als die Kundgabe der Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung definiert.

### ***B. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden***

Im zweiten Teil hat das Bundesverfassungsgericht die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden geprüft und im Wesentlichen als zulässig befunden.

### ***C. Prüfung der Begründetheit***

Im dritten und letzten Abschnitt hat das Bundesverfassungsgericht die zulässigen Verfassungsbeschwerden auf ihre Begründetheit geprüft (mehr 20 Seiten). Die Gründe wurden in 6 Teilen erläutert.

#### **1. Zusammenfassung der Gründe**

Hier wurde zuerst der Schutzzumfang von Art. 5 GG mit Zitierung der betreffenden Rechtsprechungen dargelegt und dann die Fälle bewertet. Demgemäß liegen die Äußerungen im Schutzbereich des Grundrechts auf

Meinungsfreiheit, weil die Beschwerdeführer mit ihren Äußerungen, Soldaten seien Mörder oder potentielle Mörder, nicht über bestimmten Soldaten behauptet haben, diese hätten in der Vergangenheit einen Mord begangen. Sie haben vielmehr ein Urteil über Soldaten und über den Soldatenberuf zum Ausdruck gebracht, der unter Umständen zum Töten anderer Menschen zwingt. Vom Vorliegen eines Werturteils, nicht einer Tatsachenbehauptung, sind auch die Strafgerichte ausgegangen.

Das Gericht hat betont, dass das Grundrecht auf Meinungsfreiheit allerdings nicht vorbehaltlos gewährleistet ist. Nach Art. 5 Abs. 2 GG findet es seine Schranken vielmehr an den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre. Dazu gehört auch § 185 StGB, der den angegriffenen Entscheidungen zugrunde liegt. Um die Verurteilung tragen zu können, muss die Vorschrift jedoch ihrerseits mit dem Grundgesetz übereinstimmen und überdies in verfassungsmäßiger Weise ausgelegt und angewandt werden.

## **2. Verfassungsmäßigkeit von § 185 StGB**

Nach der Entscheidung sei § 185 StGB mit Art. 5 und Art. 103 GG vereinbar, weil die Vorschrift in erster Linie die persönliche Ehre schütze und diese vor allem durch Meinungsäußerungen verletzt werden könne. Deswegen sei sie in Art. 5 Abs. 2 GG ausdrücklich als rechtfertigender Grund für Einschränkungen der Meinungsfreiheit anerkannt.

Der Begriff der Beleidigung hätte jedenfalls durch die über hundertjährige und im wesentlichen einhellige Rechtsprechung einen hinreichend klaren Inhalt erlangt, der den Gerichten ausreichende Vorgaben für die Anwendung an die Hand gebe und den Normadressaten deutlich mache, wann sie mit einer Bestrafung wegen Beleidigung zu rechnen hätten. § 185 StGB sei daher auch nicht zu unbestimmt und verstoße damit nicht gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Soweit es zur Kollektivbeleidigung noch ungeklärte Streitfragen gebe, werde dadurch die Bestimmtheit der Norm nicht berührt.

## **3. Auslegungs- und Anwendungsmethode von § 185 StGB**

Obwohl die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze die Sache der Strafgerichte sei, sei bei Gesetzen, die die Meinungsfreiheit beschränken nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das eingeschränkte Grundrecht zu beachten.



Auf der Stufe der Normauslegung erfordere Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eine im Rahmen der Tatbestandsmerkmale der betreffenden Gesetze vorzunehmende *Abwägung* zwischen der Bedeutung einerseits der Meinungsfreiheit und andererseits des Rechtsguts, in dessen Interesse sie eingeschränkt worden ist. Damit sei eine Interpretation von § 185 StGB unvereinbar, die den Begriff der Beleidigung so weit ausdehne, dass er die Erfordernisse des Ehren- oder Institutionenschutzes überschreite oder für die Berücksichtigung der Meinungsfreiheit keinen Raum mehr lasse.

Wenn sich die Äußerung weder als Angriff auf die Menschenwürde noch als Formalbeleidigung oder Schmähung einstufen lasse, so komme es für die Abwägung auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter an und die Meinungsfreiheit müsse regelmäßig hinter dem Ehrenschutz zurücktreten.

Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts hätte das Bundesverfassungsgericht den in der Fachgerichtsbarkeit entwickelten Begriff der Schmähkritik jedoch eng definiert. Danach mache auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten müsse vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund stehe. Sie müsse, jenseits auch von polemischer und überspitzter Kritik, in der persönlichen Herabsetzung bestehen.

#### **4. Bewertung der Auslegungs- und Anwendungsmethode der angegriffenen Entscheidungen**

Nach dem Bundesverfassungsgericht seien die angegriffenen Entscheidungen den eben erwähnten Anforderungen nicht voll gerecht worden. Es bestünden keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Gerichte bei der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschutz dem Ehrenschutz ohne weiteres den Vorzug geben, wenn in der umstrittenen Äußerung kein Beitrag zur Auseinandersetzung in der Sache liege, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund stehe. Das entspreche der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Schmähkritik. Voraussetzung sei aber, dass es sich bei der fraglichen Äußerung wirklich um Schmähkritik handele. Merkmal der Schmähung sei die, das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende, persönliche Kränkung. Den Beschwerdeführern sei es indessen erkennbar um eine Auseinandersetzung in der Sache gegangen, und zwar um die

Frage, ob Krieg und Kriegsdienst und die damit verbundene Tötung von Menschen sittlich gerechtfertigt seien oder nicht.

Es sei nicht ausgeschlossen, dass auch bei herabsetzenden Äußerungen über große Kollektive die Diffamierung der ihnen angehörenden Personen im Vordergrund stehe. Das gelte insbesondere dann, wenn die Äußerungen an ethnische, rassische, körperliche oder geistige Merkmale anknüpfen, aus denen die Minderwertigkeit einer ganzen Personengruppe und damit zugleich jedes einzelnen Angehörigen abgeleitet werde. In der Regel würden aber nur Äußerungen über bestimmte Personen oder Personenvereinigungen als Schmähekritik in Betracht kommen. Nur in diesem Sinn sei der Begriff auch bisher in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs verwendet worden.

### **5. Die Mängel in den einzelnen Entscheidungen**

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner die Unvollständigkeiten in Teilen der angegriffenen Entscheidungen gerügt. Im ersten Verfahren hätte etwa das Amtsgericht sich die konkrete Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschutz versperrt, die in Fällen, in denen weder eine Formalbeleidigung noch eine Schmähekritik vorliegt, stets erforderlich sei.

Im zweiten Verfahren sei die Wahrnehmung berechtigter Interessen dem Beschwerdeführer mit der Behauptung abgesprochen worden, dass sein Text die Menschenwürde herabsetze und die Grenze von der scharfen Kritik zur polemischen Diffamierung überschreite. Für beides fehle es an einer Begründung. Damit hätte sich das Gericht der Notwendigkeit einer Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschutz entzogen. Für die weitere Annahme, dass die Äußerung nicht nur die einzelnen Soldaten, sondern die Bundeswehr im Ganzen beleidige, hätte sich das Gericht auf den Hinweis beschränkt, dass die Beleidigungsfähigkeit der Bundeswehr anerkannt sei. Es hätte aber weder dargelegt, inwiefern diese tatsächlich beleidigt worden sei, noch ausgeführt, warum die Herabsetzung ihres Ansehens schwerer wiege als die Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit.

Ähnliche Kritiken an den anderen Verfahren finden sich auch in der Entscheidung.

### **6. Ergebnis**

Nach dem Bundesverfassungsgericht sei in keinem der vier Fälle auszuschließen, dass die Gerichte, wenn sie naheliegende anderweitige

Deutungsmöglichkeiten der Äußerungen erwogen, den Unterschied zwischen einer herabsetzenden Äußerung über alle Soldaten der Welt und die Soldaten der Bundeswehr beachtet und den Begriff der Schmähkritik verfassungskonform verwendet hätten, zu anderen Ergebnissen gekommen wären. Die angegriffenen Entscheidungen müssten daher aufgehoben und die Sachen zurückverwiesen werden. Damit würden jedoch weder die Beschwerdeführer freigesprochen noch Kränkungen einzelner Soldaten oder der Angehörigen bestimmter Streitkräfte durch Äußerungen wie „Soldaten sind Mörder“ für zulässig erklärt. Vielmehr müssten die jeweiligen Äußerungen unter Beachtung der dargelegten Anforderungen aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erneut gewürdigt werden.

Die Entscheidung ist hinsichtlich der Verfassungsbeschwerden zu 1), 3) und 4) mit fünf zu drei Stimmen, hinsichtlich der Verfassungsbeschwerde zu 2) im Ergebnis einstimmig ergangen.

#### V. Abweichende Meinung

Nach der abweichenden Meinung der Richterin Dr. Haas sei das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 5 Abs. 1 GG nicht verletzt. Die Freiheit der Meinungsäußerung finde ihre Schranke im Recht der persönlichen Ehre. Ich möchte nur einige Argumente von ihr zitieren:

- „... Die Aufklärung und Würdigung des Sachverhalts obliegt den Fachgerichten. Das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass gerichtliche Entscheidungen im Verfahren der Verfassungsbeschwerde nur in engen Grenzen nachgeprüft werden können, dass insbesondere die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, aber auch die Auslegung einfachen Rechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall allein Sache der dafür allgemein zuständigen Gerichte und seiner Nachprüfung entzogen sind...“ / „...Ob der Fachrichter den Sinn einer mehrdeutigen Äußerung in jeder Hinsicht zutreffend gedeutet hat, ist hingegen keine Frage des Verfassungsrechts. Die Auffassung der Senatsmehrheit, dass das Bundesverfassungsgericht gleichwohl prüfen kann, ob alle von ihm als denkbar erkannten Deutungsmöglichkeiten vom Fachgericht ebenfalls erwogen worden sind, teile ich daher nicht.“
- „Für die Deutung des Begriffs ‚Mörder‘ ist schließlich auch unerheblich, was der Äußernde sagen wollte, solange dies keinen Ausdruck in der Äußerung gefunden hat. In Frage steht zunächst nur, was er tatsächlich

gesagt hat; entscheidend ist der objektive Sinn, wie die Äußerung für den Durchschnittsbetrachter in der Lage des Äußerungsempfängers im Zeitpunkt der Aufnahme zu verstehen war. Deshalb kann die mögliche Absicht der Beschwerdeführer, durch die Wortwahl bei den Betroffenen das Bewusstsein persönlicher Verantwortlichkeit zu wecken, entgegen der Auffassung der Senatsmehrheit (...) die Sinnhaftigkeit der Äußerung nicht beeinflussen; denn an Inhalt und Sinn des gewählten Wortes ändert dies nichts...“

- „Auf der Grundlage des von ihnen festgestellten Sachverhalts, wonach die ehrverletzende Äußerung sich ausdrücklich oder aus dem Gesamtzusammenhang ersichtlich auf Soldaten der Bundeswehr bezog, konnten die Gerichte auch bejahen, dass die Soldaten der Bundeswehr und damit jeder einzelne Angehörige der Streitkräfte Adressat der Äußerung war. Inwieweit den Ausführungen der Senatsmehrheit zur Kollektivbeleidigung gefolgt werden kann, kann hier dahinstehen...“
- „... Eine Rechtsordnung, die junge Männer zum Waffendienst verpflichtet und von ihnen Gehorsam verlangt, muss denjenigen, die diesen Pflichten genügen, Schutz gewähren, wenn sie wegen dieses Soldatendienstes geschmäht und öffentlich als Mörder bezeichnet werden. Dabei geht es nicht um die Konstruktion einer besonderen ‚Soldatenehre‘. Es geht um die schlichte Selbstverständlichkeit, dass die Verfassung, will sie ihre Glaubwürdigkeit nicht verlieren, diejenigen nicht schutzlos stellen darf, die ihre Gebote befolgen und (ausschließlich) gerade deshalb angegriffen werden. Die Wechselbeziehung zwischen Schutz und Gehorsam gehört zu den elementaren Grundsätzen einer Rechtsordnung. Dies kann und darf nicht unberücksichtigt bleiben.“